

24 Armenbezirke und Armenbezirksvorsteher, Hilfsstafel für die Staatseinkommensteuer.

Bezirk Nr.	Kat.-Nr.	Straßen und Plätze, welche der Bezirk umfaßt.	Name und Wohnung des Armenbezirks-Vorsteher.
25	774—778, 924, 925, 930	Bahnhofstraße, Neusalzaerstraße, Wilthenerstraße, Bachhofstraße, Friedrichstraße, Karlstraße, Moritzstraße, Preuschwitzerstraße, Stadtgut bei Preuschwitz und bei Oberlaina.	Schraden, Bernhard, Dekonom, Wilthenerstraße 3.
26	779—830, 916 und 919—923	Dresdenerstraße, Bleichenstraße, Preuschwitzerstraße, am alten Weinberg, auß. Lauenstraße, Hintergasse, Neustädterstraße, Neue Pro- menade.	Zodisch, Dekonom, Goschwitz 16.
27	831—852	nach dem wendischen Kirchhof, vor der Fischer- pforte, Wendischer Kirchhof, Mühlstraße.	Mehl sen., privat. Seilermeister, äußere Lauenstraße 22.
28	853—913, 917, 918	Fischergasse, vor der Fischerpforte, am Proitschen- berg, Scharfenweg, Dresdenerstraße, Uferweg, am Feldschlößchen, Bahnwärtershäuser, am alten Weinberg.	Schmidt, Tischlermeister, vor der Fischerpforte 3.

Einkommensteuerstafel nach dem Gesetz vom 10. März 1894.

Klasse:		Einkommen:		Steuersatz:		Klasse:		Einkommen:		Steuersatz:			
1 a	von über	400	M.	bis	500	M.	1	M.	15	von über	3 400	M.	
1	.	500	.	.	600	.	2	.	16	.	3 700	M.	
2	.	600	.	.	700	.	3	.	17	.	4 000	.	
3	.	700	.	.	800	.	4	.	18	.	4 300	.	
4	.	800	.	.	950	.	6	.	19	.	4 800	.	
5	.	950	.	.	1 100	.	8	.	20	.	5 300	.	
6	.	1 100	.	.	1 250	.	10	.	21	.	5 800	.	
7	.	1 250	.	.	1 400	.	13	.	22	.	6 300	.	
8	.	1 400	.	.	1 600	.	16	.	23	.	6 800	.	
9	.	1 600	.	.	1 900	.	21	.	24	.	7 300	.	
10	.	1 900	.	.	2 200	.	29	.	25	.	7 800	.	
11	.	2 200	.	.	2 500	.	37	.	26	.	8 300	.	
12	.	2 500	.	.	2 800	.	45	.	27	.	8 800	.	
13	.	2 800	.	.	3 100	.	54	.	28	.	9 400	.	
14	.	3 100	.	.	3 400	.	63	.	29	.	10 000	.	
												11 000	.

Von 11 000 M. bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um 1000 M. und bei Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis zu 25 000 M. Einkommen, Klasse 43, um je 30 M. von da bis zu 77 000 M. Einf., Kl. 95, um je 40 M. von da bis zu 100 000 M. Einf., Kl. 118, um je 50 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer Vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M. nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernnde wirtschaftliche Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) insofern berücksichtigt werden, daß denjelben eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerfreiheit gewährt wird.